

SATZUNG



FISCHEREIVEREIN 1967 ILLERTISSEN-DIETENHEIM e.V.

www.illerfischer.de

Neufassung vom 25. Februar 2012
1. Auflage

P R Ä A M B E L

Der Verein wurde am 1.4.1967
im Gasthaus „Krone“ in Illertissen
von 59 Personen gegründet und als

**SPORTFISCHEREIVEREIN
ILLERTISSEN e.V.**

unter der Registernummer -204-
am 2.11.1967 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Memmingen eingetragen.

In der Jahreshauptversammlung vom 17.03.2001
wurde auf Vorschlag des Vorstandes mit Wirkung
vom 01.01.2002 durch Satzungsänderung
des §1 der Satzung vom 08.03.1986 der
Name geändert in

**FISCHEREIVEREIN 1967
ILLERTISSEN-DIETENHEIM e.V.**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Arbeitsleistungen, Vermögen des Vereins	4
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Außerordentliche Rechtsgeschäfte	7
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 10	Vereinsausschuss	8
§ 11	Sitzungen des Vorstands	9
§ 12	Kassenführung	9
§ 13	Mitgliederversammlung	10
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 15	Kassenprüfer	12
§ 16	Zuwendungsbestätigungen	12
§ 17	Auflösung des Vereins	12
§ 18	Ermächtigung	13
§ 19	Inkrafttreten	13

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
**FISCHEREIVEREIN 1967
ILLERTISSEN - DIETENHEIM e.V.**
- 1.2 er hat seinen Sitz in ILLERTISSEN und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen am 2.11.1967 unter Registernummer 204 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die waidgerechte Angelfischerei zu verbreiten und zu verbessern.

- 2.1 **Zweck** des Vereins ist Hege, Pflege und Besatz des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes.
 - 2.1.1 Reinerhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- 2.2 Zur Erreichung des Satzungszweckes stellt sich der Verein insbesondere folgende **Aufgaben**:
 - 2.2.1 Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
 - 2.2.2 Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
 - 2.2.3 Beratung in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und die Durchführung von Schulungen.
 - 2.2.4 Heranführen der Jugend an Naturschutz, Tier- und Artenschutz und Ausbildung der Jugend.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Darüber hinaus kann der Aufwandsersatz gegen Vorlage von Belegen (Porto, Reisekosten oder Telefonkosten) oder in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung (Ehrenamtspauschale) erfolgen.

Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale begünstigt werden.

Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

4.1 **Aufnahme** als Mitglied:

Mitglied kann werden, wer das 10.Lebensjahr vollendet hat.

Das volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme.

4.2 Bis zur Vollendung des 20.Lebensjahres können jugendliche Mitglieder in der Jugendgruppe verbleiben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Die Anzahl der Jugendlichen in der Jugendgruppe ist limitiert. Antragstellende Jugendliche von erziehungsberechtigten Mitgliedern haben den Vorrang.

4.2.1 Mitglieder der Jugendgruppe die das 14.Lebensjahr erreicht haben, mit Erfolg die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sind, können einen Jahresfischereierlaubnisschein erwerben.

4.3 **Fördernde** Mitglieder sind volljährig, haben Stimmrecht und unterstützen mit einem festgesetzten Mitgliedsbeitrag die Vereinszwecke; sie erwerben **keine** Jahresfischereierlaubnisscheine.

4.4 Das Mitglied hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erteilung eines oder mehrerer Jahresfischereierlaubnisscheine. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Vereinsbeitrittes durch den Vorstand.

4.5 Personen, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind stimmberechtigt und vom Mitgliedsbeitrag befreit.

4.6 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; eine Ablehnung der Aufnahme, muss nicht begründet werden.

4.7 **Ende** der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins und nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

4.8 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen das Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz, die Fischereiverordnungen, die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen oder fischereirechtliche Vorschriften des Vereins grob oder wiederholt verstoßen oder hierzu Beihilfe geleistet hat,
- b. er wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt wurde,
- c. er das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer schädigt, oder wiederholt zu Streit und Unfrieden erheblichen Anlass gibt oder trotz schriftlicher Mahnung ohne hinreichenden Grund mit seinen Beiträgen und Verpflichtungen gemäß § 5 der Satzung länger als 30 Tage in Zahlungsrückstand ist,
- d. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- e. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den zuständigen Vereinsausschuss schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Vereinsausschuss durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

4.9 Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorhergehender Anhörung erkennen auf:

- a. Verwarnung oder Verweis mit und ohne Auflagen z.B. Ersatzleistung,
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in einem oder allen Vereinsgewässern,
- c. mehrere der vorstehenden Sanktionen sind nebeneinander und kumulativ auszusprechen.

- 4.10 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat **keine** aufschiebende Wirkung; sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand beantragt werden.
- 4.11 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.12 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Diese Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge nicht bezahlt oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

- 4.13 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
 - b. die gesetzlichen Vorschriften, die Gewässerordnung und Auflagen des Fischereierlaubnisscheines in allen Teilen einzuhalten, seinen Gastfischer zu unterweisen und für dessen Verhalten die Haftung zu übernehmen;
 - c. sich den staatlichen Fischereiaufsichtern und der vereinsinternen Gewässer-aufsicht auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten, sowie Gerät und Fang auch im Fahrzeug vorzuweisen;
 - d. festgesetzte Arbeitsstunden oder ersatzweise Geldleistungen pünktlich zu erbringen, Beiträge und Gebühren gemäß der aktuell geltenden Beitrags-ordnung fristgerecht zu begleichen und hierzu Lastschrifteinzug zu ermöglichen;
 - e. Änderungen der Postanschrift und der Bankverbindung unverzüglich schriftlich dem 1.Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Arbeitsleistungen Vermögen des Vereins

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliederjahresbeitrag, Fischereierlaubnisscheingebühren, Arbeitsleistungen, Investitionsbeitrag, Aufnahmebeitrag, Fischbestandsbeitrag und sonstige Leistungen erhoben und in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Die Beitrags- und Gebührenzahlungen sind zum 01.Februar des Jahres fällig.

Zusammen mit den Einnahmen aus den Zweckbetrieben werden die Beiträge und Gebühren in der Vereinskasse bzw. den Vereinskonten verwaltet.

Das Vereinsvermögen und eingehende Mittel dürfen ausschließlich nur im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins gemäß Satzung Verwendung finden.

Personen, die für den Verein in größerem Umfang tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 erhalten, welche der Vorstand mit einfacher Mehrheit festlegt.

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag, Investitionsbeitrag, Aufnahmebeitrag, Fischbestandsbeitrag) werden in einer Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.
Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.2 Fischereierlaubnisscheingebühren, Arbeitsleistungen und sonstige Leistungen werden durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- 5.3 Für die Aufnahme in die Jugendgruppe wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
 - d. einem Schriftführer
 - e. einem Fischmeister
 - f. einem Gewässerwart
 - g. acht Gruppenleiter; davon vier Personen „Gruppe See“
zwei Personen „Gruppe Fließgewässer“
zwei Personen „Gruppe Teich“
 - h. zwei Jugendleiter
 - i. zwei Gerätewarte
 - k. vier Beisitzer
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 7.3 Vorstand im Sinn § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

7.4 Die Haftung des Vereins für seine Organe erfolgt gemäß § 31 BGB.
Die Haftung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 31 a BGB.

7.5 Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

7.5.1 Die Pflichten der Vereinsvorsitzenden bei der Geschäftsführung des Vereins:

- a. Erfüllung aller Rechtspflichten des Vereins als juristische Person;
- b. Verantwortlich dafür, dass Entscheidungen im Verein der Satzung und geltendem Recht entsprechen;
- c. Verwirklichung des Vereinszwecks und der damit verbundenen Aufgaben;
- d. Vermögensverwaltung;
- e. Organisationspflicht;
- f. Verkehrssicherungspflicht;
- g. Überwachungspflicht bei Abgabe von Verpflichtungen an Dritte

7.5.2 Die Vorsitzenden handeln satzungsgemäß beachten die Geschäftsordnung und haben die Aufsicht über alle Vereinsangelegenheiten. In gegenseitiger Abstimmung laden sie unter Nennung der Tagesordnungspunkte zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der jeweils einladende Vorsitzende leitet die Sitzung bzw. Versammlung.

Sie überwachen die Durchführung gefasster Beschlüsse und die Verwendung der Geldmittel gemäß genehmigtem Haushaltsvoranschlag durch die Mitgliederversammlung.

Gewässer-, Landschafts- und Naturschutz sind die besonderen Belange der beider Vorsitzenden. Darüber hinaus sind sie direkte Ansprechpartner aller Mitglieder.

Die Vorsitzenden sind stets bestrebt, die Angelmöglichkeiten im Sinne des Vereinszweckes den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

7.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

7.6.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so bleibt der Vorstand trotzdem beschlussfähig.

7.6.2 In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, sofern sie nicht einem Vorstand eines anderen Fischereivereins angehören.

7.6.3 Die Wahl erfolgt per Akklamation oder in geheimer Wahl, darauf einigt sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 7.7 Zur Regelung des internen Vereinsablaufs beschließt der Vorstand insbesondere folgende Ordnungen, welche **nicht Bestandteil der Satzung** sind:
- a. die Geschäftsordnung,
 - b. die Gewässerordnung,
 - c. die Jugendordnung,
 - d. die Gebührenordnung,
 - e. die Beitragsordnung; mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Außerordentliche Rechtsgeschäfte

- 8.1 Der Vorstand ist berechtigt, bei dringlichen, nicht vorhersehbaren, unverzüglichen Rechtsgeschäften welche im Sinne des § 2 –Vereinszweck- dieser Satzung erfolgen, einen Nachtragshaushalt bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt 25% (fünfundzwanzig Prozent) des genehmigten Haushaltsvoranschlags in einer für diesen Zweck einberufenden Vorstandssitzung zu beschließen.
- 8.2 Nicht vorhersehbare Rechtsgeschäfte z.B. Kauf von Fischereirechten und Grundstücken, welche nicht im laufenden genehmigten Haushaltsvoranschlag enthalten sind, werden vom Vereinsausschuss vorverhandelt.
Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingender gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand hat folgende **Aufgaben**:

- 9.1.1 Die laufende Geschäftsführung nach Satzung, gesetzlicher Ermächtigung und Geschäftsordnung,
- 9.1.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 9.1.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 9.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, des Haushaltsvoranschlags, des Besatzplans, der Kassenführung und der Buchhaltung,
- 9.1.5 Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt nach § 8 dieser Satzung,
- 9.1.6 Vorschlag über die Höhen von Mitgliederjahresbeitrag, Investitionsbeitrag, Aufnahmebeitrag, Fischbestandsbeitrag,

- 9.1.7 Einzug aller Mitgliederbeiträge, Gebühren und sonstiger Leistungen,
- 9.1.8 Beschlussfassung über Vereinsordnungen gemäß, § 7.7 der Satzung,
- 9.1.9 Beschlussfassung über den Abschluss von Pachtverträgen für Fischereirechte,
- 9.1.10 Beschlussfassung über die Fischereierlaubnisscheingebühren, Arbeitsleistungen und sonstigen Leistungen,
- 9.1.11 Bildung des Vereinsausschusses und Berufung eines Beisitzers nach § 10.

§10 Vereinsausschuss

- 10.1 Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. 1.Vorsitzenden,
 - b. 2.Vorsitzenden,
 - c. Schatzmeister,
 - d. Schriftführer,
 - e. ein Beisitzer, wird vom Vorstand berufen.
- 10.2 Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1.Vorsitzende mit Nennung der Tagesordnungspunkte kurzfristig einberufen, er ist Sitzungsleiter.
- 10.3 Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - a. Behandlung von Anfragen, Beschwerden und besonderer Vorkommnisse im Innen- und Außenverhältnis des Vereins;
 - b. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c. Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen zu planen;
 - d. den Entwurf des Haushaltsplanes auszuarbeiten;
 - e. die fischereilichen Möglichkeiten zu erweitern.
- 10.4 Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, unter strikter Diskretion und Schweigepflicht, bei Pacht oder Kauf von Fischereirechten und Grundstücken Verhandlungen zu führen.
 - 10.4.1 Nach Abschluss der Verhandlungen und Unterzeichnung von Vorverträgen über den Kauf von Fischereirechten ist mit dem betreffenden Tagesordnungspunkt eine informative Vorstandssitzung einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufenden Mitgliederversammlung.
 - 10.4.2 Die Beschlussfassung über Pachtungen von Fischereirechten erfolgt durch den Vorstand.
- 10.5 Die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern erfolgt § 4.6 bzw. § 4.8.Punkt e durch den Vereinsausschuss.
- 10.6 Über die Tätigkeiten der Punkte 10.3 a./b./c./d. wird der Vorstand ohne besondere Aufforderung in der jeweils folgenden Vorstandssitzung informiert.

- 10.7 Beschlussfähig ist der Vereinsausschuss bei vollzähliger Anwesenheit. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich einstimmig, eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung in der folgenden Vorstandssitzung.
- 10.8 Vom Schriftführer wird über jede Sitzung eine Niederschrift angefertigt, aus der mindesten Ort und Zeit, die anwesenden Personen, die Tagesordnungspunkte, den Sitzungsverlauf, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- 10.9 Bei Beschlüssen über finanziell belastende Rechtsgeschäfte muss der laufende genehmigte Haushaltsvoranschlag und künftige Haushalte berücksichtigt werden.
- 10.10 Bei Geschäftsbereich bezogenen TOP wird das zuständige Vorstandsmitglied beratend informativ hinzugezogen.
- 10.11 Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat §7 Punkt 6.1 Gültigkeit.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

Der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, laden unter Nennung der Tagesordnungspunkte rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwölf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des zur Beratung stehenden Gegenstandes verlangen.

Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird erneut diskutiert und abgestimmt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort, und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Niederschrift spätestens eine (1) Woche vor der nächsten Sitzung.

§ 12 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorgaben Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Schatzmeisters oder eines Vorsitzenden geleistet werden.

Vermögensrechtlich belastende Urkunden wie Kaufverträge, Pachtverträge, Hypotheken- und Darlehensurkunden erfordern in jedem Fall die Zustimmung des Schatzmeisters dokumentiert durch seine Unterschrift.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Nach Absprache mit dem Vorstand wird vom Schatzmeister jedes Jahr im Voraus der Haushaltsvoranschlag erstellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 13.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- 13.2 Entlastung des Vorstands,
- 13.3 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren,
- 13.4 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- 13.5 Beschlussfassung über den Kauf von Fischereirechten und Grundstücken.
- 13.6 Beschlussfassung über die Höhen des Mitgliederjahresbeitrags, Investitionsbeitrages, Aufnahmebeitrags, Fischbestandsbeitrages,
- 13.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
- 13.8 Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet jährlich mindestens einmal i. d. R. in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliedsversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Monaten von einem der Vorsitzenden einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim einberufenden Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache, einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes **volljährige** Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens (1/10) ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, nach Ablauf einer halben Stunde eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Bei Beschlussfassungen entscheiden die abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht, es zählen nur Ja- und Nein- Stimmen.

Stehen mehrere Möglichkeiten zur Wahl, ist die Möglichkeit mit der höchsten Stimmzahl beschlossen. Bei Stimmgleichheit wird erneut diskutiert und abgestimmt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit, der Versammlung, die Zahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung zu enthalten.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei (3) Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und zum Schatzmeister in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis stehen.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und zum Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso wie auch in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Zuwendungsbestätigungen

Bestätigungen für Geld- oder Sachzuwendungen im Sinn des EStG werden in der vorgeschriebenen Form vom Schatzmeister ausgestellt und sind von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die STADT ILLERTISSEN und an die STADT DIETENHEIM zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Ermächtigung

Der 1.Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung in Illertissen am 25.02.2012.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen sind hierdurch außer Kraft gesetzt.

Illertissen, den 25. Februar 2012

Für die Richtigkeit zeichnen:

1)

2)

3)

4)

5)

6)

7)

8)

9)

10)

Die Originalsatzung ist unterschrieben